

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2025

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2025

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2025

Organisation / Organizzazione	Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.
Adresse / Indirizzo	Ratskanzlei Marktgasse 2 9050 Appenzell
Datum / Date / Data	17. April 2025

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali.....	3
BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1.....	4
Art. 5 Abs. 4.....	6
Antrag: Streichung	6
Art. 5 Abs. 4.....	6
BR 05 Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) / Ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé) / Ordinanza sulla salute dei vegetali (OSaIV), SR 916.20	8
Art. 13 Abs. 1 Bst. e	9
BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1	10
Art. 15.....	10
Art. 25.....	10
BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kultur-pflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture	12
WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181	13
WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSaIV-DEFR-DATEC), SR 916.201	14
Art. 21 Abs. 2.....	14
<i>Im Sinne dieser Verordnung sind:</i>	14
<i>2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:</i>	14
Art. 22	14

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Beurteilung der Auswirkungen auf die Kantone

Die Ständekommission kann die Einschätzung des Bundesrats nicht teilen, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV) keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten. Weder hat der Bund zu wenig Einblick in den kantonalen Vollzug, noch wurde dazu mit den Kantonen zusammen eine Einschätzung erarbeitet. Die Ständekommission lehnt daher die Behauptungen unter Ziff. 10.4.20 oder auch unter Ziff. 5.4.2 des erläuternden Berichts ab. Es wird für künftige Vernehmlassungen eine seriösere Abklärung der Auswirkungen auf die Kantone erwartet.

Landwirtschaftsberatungsverordnung

Die vorgeschlagenen Neuregelungen werden von der Ständekommission strikt abgelehnt. Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 der Landwirtschaftsberatungsverordnung ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet. Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden.

Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV)

Die Totalrevision der PGesV hat die Aufgaben der Kantone wesentlich ausgeweitet, namentlich sind sie seither auch in der Überwachung des Auftretens und der Ausbreitung der Schadorganismen stark eingebunden, während sich ihre Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung nicht geändert haben. Gemäss Haltung der Ständekommission sind die Kantone nicht mehr bereit, weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit zu übernehmen, insbesondere wenn es sich um eine einfache Verschiebung der Arbeitslast vom Bund auf die Kantone handelt. Minimal sind die Entschädigungsansätze für die Kantone zu erhöhen.

Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen

Die Ständekommission begrüsst diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf, nämlich gegen nicht (mehr) Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen und nennt dazu die wichtigsten Massnahmen. Sodann die Forderung der Kantone zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Einsatzes von Antagonisten zurückgreifen zu können. Die Kantone sollen beim Bundesrat auch die Festlegung (oder Aufhebung) koordinierter Bekämpfungsmassnahmen beantragen können.

BR 03 Landwirtschaftsberatungsverordnung / ordonnance sur la vulgarisation agricole / Ordinanza sulla consulenza agricola, SR 915.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme der Standeskommission: Ablehnung

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung der Landwirtschaftsberatungsverordnung bezweckt, die Governance von AGRIDEA anzupassen. AGRIDEA ist ein Verein mit eigenen Organen, dessen Governance in den Statuten festgelegt ist. Somit geht es bei der vorgeschlagenen Änderung nicht um die Governance von AGRIDEA, sondern um die Steuerung der Tätigkeit von AGRIDEA durch das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) bzw. um das Bestimmungsrecht über die AGRIDEA zustehende finanzielle Unterstützung.

Ausgangslage 1: NFA

Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde das Themenfeld der landwirtschaftlichen Beratung im Sinne der NFA-Prinzipien entflochten. Künftig sollten die Kantone ihre kantonalen Beratungsdienste (Art. 136 Abs. 2 LWG) allein tragen und der Bund die Finanzierung von AGRIDEA übernehmen. Das entflochtene Finanzvolumen betrug Fr. 10 Mio. Seither richtet der Bund im Rahmen der bewilligten Kredite an überregionale oder gesamtschweizerische Organisationen oder Institutionen, die in Spezialbereichen tätig sind, sowie an gesamtschweizerische Beratungszentralen Finanzhilfen für Leistungen in der Beratung aus (Art. 136 Abs. 3 LWG). Anfänglich betrug die finanzielle Unterstützung Fr. 10 Mio., entsprechend dem mit der NFA entflochtenen Betrag (siehe 2. NFA-Botschaft). Die finanzielle Unterstützung wurde seither in mehreren Schritten auf Fr. 8.2 Mio. gekürzt. Die AGRIDEA entzogenen Mittel wurden dafür eingesetzt, die übrigen Institutionen, Organisationen und Tätigkeiten nach Art. 136 Abs. 3 und Abs. 3^{bis} LWG zu berücksichtigen.

Ausgangslage 2: Peer-Review, Zukunftsprojekt Agroscope, heutige Regelung

2016 durchleuchtete das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) mit einem Peer-Review die Tätigkeit von AGRIDEA. Die beabsichtigte Übernahme von AGRIDEA in Agroscope scheiterte am Widerstand der Kantone, die auf der Notwendigkeit von AGRIDEA als Unterstützung für die kantonalen Beratungsdienste und auf der NFA-Verpflichtung des Bundes beharrten. Es folgte das sogenannte Zukunftsprojekt Agroscope. Primäres Ziel war, innerhalb des Budgets von Agroscope mehr Mittel für die Forschungstätigkeit freizuspielen. Der Bund sah die Lösung in der Zentralisierung von Agroscope an einem Standort, was wiederum die Standortkantone ablehnten und zudem auf dringende Forschungsbedürfnisse hinwiesen. Im Ergebnis übernahmen mehrere Kantone die Infrastrukturen, die Agroscope mietweise weinternutzt. Zudem wurden in Kooperation mehrere Aussenstandorte, sogenannte Satelliten, eröffnet, die sich der Erforschung regionsspezifischer oder thematisch spezifischer Fragestellungen widmen. Für die Weiterverbreitung ihrer, künftig noch zahlreicher zu erwartenden Forschungsergebnisse in die Praxis, sucht Agroscope neu vermehrt die Zusammenarbeit mit AGRIDEA, von der der Bund die Verbreitung der Ergebnisse von Agroscope erwartet.

Künftige Regelung

Zur stringenteren Umsetzung des Koordinationsgebots, der Aufgaben der Beratungszentrale und deren Ausrichtung auf die Bedürfnisse der wichtigsten Kundengruppe von AGRIDEA, wurde deren finanzielle Unterstützung durch den Bund mit zwei Verträgen geregelt. Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem BLW und der Landwirtschaftlichen Direktorenkonferenz (LDK) legen längerfristige Handlungsfelder und Schwerpunktthemen fest, die von AGRIDEA in ihrem Jahresprogramm zu operationalisieren sind. Gestützt auf die Leistungsvereinbarung regelt ein Finanzhilfevertrag zwischen dem BLW und AGRIDEA die administrativen Einzelheiten der Finanzhilfe. Dieses bewährte System mit den dazugehörigen Steuerungsmöglichkeiten für BLW und LDK sowie dem unternehmerischen Freiraum für AGRIDEA soll durch einen einfachen Finanzhilfevertrag abgelöst werden.

Die Ständekommission fordert folgendes:

- Die Unterstützung des Bundes für AGRIDEA, der Beratungszentrale nach Art. 5 Landwirtschaftsberatungsverordnung, ist eine NFA-Verpflichtung (siehe zweite NFA-Botschaft). Sie ist somit weiterhin und ohne Erbringung einer finanziellen Eigenleistung geschuldet;
- Diese Unterstützung soll in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden (Art. 16. Abs. 2 SuG).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Abs. 4	<p>Antrag: Streichung</p> <p>Art. 5 Abs. 4</p> <p>4 Sie legt jeweils für vier Jahre unter Einbezug des Bundesamts für Landwirtschaft (BLW) und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren ihre prioritären Handlungsfelder und spezifischen Tätigkeiten im Rahmen der Aufgaben nach Artikel 4 fest.</p>	<p>Die Aufgaben von AGRIDEA sind mit den Absätzen 1 bis 3 hinreichend und abschliessend genug beschrieben.</p> <p>AGRIDEA hat kein Gesuch um Unterstützung zu stellen, da die Unterstützung eine NFA-Verpflichtung des Bundes ist, also geschuldet ist.</p>
Art. 8	<p>Antrag: ändern</p> <p>Art. 8 Finanzhilfen für die Agridea</p> <p>1 Das BLW gewährt der Agridea im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 4.</p>	<p>Die Finanzhilfe an AGRIDEA soll mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags formalisiert werden. Dieser Vertrag soll die zentralen Elemente des heutigen Systems aufnehmen, als da sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertragspartner: BLW, LDK, AGRIDEA • Vertragsdauer: 01.01.2026 – 31.12.2029

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>2 Die Gewährung der Finanzhilfen wird in Form eines <u>auf vier Jahre ausgelegten öffentlich-rechtlichen</u> Vertrags <u>nach Art. 16 Abs. 2 SuG</u> zwischen dem BLW, <u>der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren</u> und der Agridea geregelt. Der Vertrag regelt insbesondere:</p> <p>a. die Höhe der Finanzhilfe <u>und die jährlichen Tranchen</u>;</p> <p>b. die <u>von der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren vorgegebene mittelfristige Ausrichtung auf</u> unterstützten prioritären Handlungsfelder, <u>Schwerpunktthemen</u> und spezifischen Tätigkeiten mit den jeweiligen Zielen und Bewertungskriterien;</p> <p>c. die Dauer der Finanzhilfe;</p> <p>d. die jährliche Berichterstattung.</p> <p>3 Die Agridea berichtet dem BLW <u>und der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren</u> jährlich über ihre Tätigkeiten und die Verwendung der Mittel. Zu diesem Zweck stellt sie dem BLW die folgenden Dokumente zur Verfügung:</p> <p>a. den Geschäftsbericht;</p> <p>b. die Jahresrechnung;</p> <p>c. das Jahresbudget <u>Budget für das Folgejahres</u>;</p> <p>d. das Tätigkeitsprogramm für das Folgejahr;</p> <p>e. den jährlichen Bericht über die Erreichung der Ziele.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Finanzielle Unterstützung: mind. Fr. 8.2 Mio. pro Jahr, und zwar als NFA-Verpflichtung des Bundes gegenüber den Kantonen; • Instrument zur mittelfristigen Steuerung, der von AGRIDEA abzudeckenden Themen: Liste der Handlungsfelder und Schwerpunktthemen, erarbeitet primär von LDK unter Einbezug von AGRIDEA und BLW; • Instrument zur kurzfristigen Steuerung der von AGRIDEA abgedeckten Themen: Reporting/Jahresgespräch LDK - BLW - AGRIDEA (die Finanzkontrolle bleibt vorbehalten); • Kapitel mit den administrativen Einzelheiten. <p>Die Vorgaben von Zielen, Bewertungskriterien und Zielerreichung, widersprechen der NFA-Verpflichtung und sind zu streichen.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme der Standeskommission: Wesentliche Korrekturen gefordert

Begründung:

- Die Standeskommission teilt die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu vernichten, sondern auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss.
- Die Standeskommission lehnt die Delegation der Zuständigkeit an die kantonalen Pflanzenschutzdienste ab, auch wenn die Waren des befallenen Betriebs nicht Wirt des Quarantäneorganismus sind und auch nicht befallen werden können (Art. 10 Abs. 4 E-PGseV). Mit der Totalrevision der PGesV wurde den Kantonen insbesondere im Bereich der Überwachung bereits erhebliche Mehrausgaben übertragen. Die vorgeschlagenen Änderungen würden erneut einen vermehrten Aufwand für die Kantone bedeuten. Dies wird abgelehnt.
- Die Einschätzung des Bundesrats, wonach die vorgeschlagenen Änderungen generell und auch im Bereich der PGesV keinen nennenswerten finanziellen und personellen Auswirkungen hätten, entbehrt jeder soliden Grundlage. Weder kennt sich der Bund im kantonalen Vollzug genügend aus, noch hat er dazu mit den Kantonen zusammen eine Einschätzung erarbeitet. Die Standeskommission lehnt daher die Behauptungen unter Ziff. 10.4.20 oder auch unter Ziff. 5.4.2 des erläuternden Berichts ab. Die von den Kantonen für die kantonalen Pflanzengesundheitsdienste bereitgestellten personellen und finanziellen Ressourcen sind begrenzt und nicht ausbaubar. Die Standeskommission erwartet vom Bundesrat, dass er dem Rechnung trägt. Zudem sind die Entschädigungsansätze für die Aufwände der Kantone zu erhöhen (siehe PGesV-WBF-UVEK Art. 21 Abs. 2 Bst a).
- Die Standeskommission begrüsst die neu geschaffene Möglichkeit der Ausnahmegewilligungen im Falle von Versorgungsengpässen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 10 Abs. 3		Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e (siehe Bemerkungen zu Art. 13 Abs. 1 Bst. e)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Abs. 1 Bst. e	Antrag: neu <u>1^{bis} Das zuständige Bundesamt prüft in jedem Fall, insbesondere bei der Anordnung der Massnahme nach Abs. 1 Bst. e die sinngemässe Entschädigungspflichtig nach Art. 96 PGesV.</u>	Art. 10 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Bst. e Die Standeskommission teilt die Ansicht des Bundes, dass es sinnvoll sein kann, bei Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus nicht nur die Waren oder die Kulturen unter Quarantäne zu stellen, zu beschlagnahmen, zu verwerten oder zu vernichten, sondern dass auch das Verbot der Anpflanzung oder des Anbaus von Wirtspflanzen zielführend und angemessen sein kann. Da diese Massnahmen präventiv ergriffen werden sollen, ist der Ertragsausfall zu entschädigen. Art. 96 PGesV gilt sinngemäss. Schon länger wird die Entschädigungspflichtig nach Art. 96, die eine Entschädigung nach Billigkeit stipuliert, als unzureichend kritisiert. Zumindest soll die Entschädigungspflichtig insbesondere bei der Anordnung der präventiven Massnahme nach Art. 13 Abs. 1 Bst. e geprüft werden müssen.
Art. 13 Abs. 4	Antrag: Streichung 4 Betrifft der Verdacht einen zugelassenen Betrieb, so ist der EPSt für die Massnahmen nach den Absätzen 1 und 3 zuständig; die Zuständigkeit bleibt beim kantonalen Dienst, wenn die Ware nach Artikel 76 oder 89: a. nicht als Wirt des Quarantäneorganismus bekannt ist; und b. ausgeschlossen werden kann, dass der Quarantäneorganismus die Ware befallen kann.	

BR 09 Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank (IdTVD-V) / Ordonnance relative à Identitas SA et à la banque de données sur le trafic des animaux (OId-BDTA) / Ordinanza concernente Identitas AG e la banca dati sul traffico di animali (OIBDTA), SR 916.404.1

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme der Standeskommission: Zustimmung mit einzelnen Anpassungen

Begründung:

Grundsätzlich begrüsst die Standeskommission, dass mit der Umsetzung des Masterdatenkonzepts entlang der Lebensmittelkette die Digitalisierung und das «once only»-Prinzip vorangetrieben werden. Im Rahmen dieser Umsetzung soll mittelfristig die TVD-Nummer durch die BUR-Nummer abgelöst werden. Aus diesem Grund soll die TVD-Nummer an neue Tierhaltungen nicht mehr vergeben werden. Diese Änderung zum jetzigen Zeitpunkt wird abgelehnt.

Für die Seuchenbekämpfung muss eine Tierhaltung aufgrund epidemiologischer Gegebenheiten definiert werden können. Die TVD-Nummer ist gegenwärtig der Identifikator einer Tierhaltung aus veterinärrechtlicher Sicht. Ob die BUR-Nummer, allenfalls in Kombination mit EGID, sämtliche veterinärrechtliche Anforderungen zur Identifizierung einer Tierhaltung erfüllt, ist unklar und muss zuerst vertieft abgeklärt werden. Der Veterinärdienst Schweiz (Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und kantonale Veterinärdienste) hat die dafür notwendigen Arbeiten im Rahmen des Projekts «Tierverkehr 4.0» aufgenommen. Die Ergebnisse dieses Projekts müssen in die Überlegungen zu Identifikatoren entlang der Lebensmittelkette einfließen und einer Ablösung der TVD-Nummer vor Abschluss dieses Projekts kann nicht zugestimmt werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<i>Art. 15</i>	Antrag: Streichung	Die bisherige Bestimmung ist zu belassen. Eine allfällige Änderung des Identifikators einer Tierhaltung ist gegebenenfalls in einer späteren Revision umzusetzen.
<i>Art. 25</i>	Antrag: Streichung Absatz 1 und 2 sind unverändert beizubehalten.	Die Standeskommission ist einverstanden, dass falsche Daten einfach und unkompliziert korrigiert werden sollen. Solche werden in der Regel rasch entdeckt und können innerhalb kurzer Zeit beim Helpdesk gemeldet werden. In der Revision wird eine unbefristet lange Korrekturmöglichkeit vorgesehen, um den Aufwand im Support zu verringern. Die Standeskommission lehnt diese unbefristete Möglichkeit ab. Im

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Vollzug wird immer wieder festgestellt, dass Tiergeschichten nicht wahrheitsgetreu korrigiert werden, um beispielsweise Abzüge zu verhindern. Eine unbefristet lange und unkritische Korrektur solcher Meldungen öffnet Tür und Tor für Falschkorrekturen und andere Machenschaften.</p>

BR 10 Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen / Ordonnance sur les mesures de lutte coordonnées contre les organismes nuisibles aux cultures / Ordinanza concernente le misure di lotta coordinate contro gli organismi nocivi per le colture

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme der Ständekommission: Zustimmung mit wenigen Anpassungen
Begründung:

- Die Ständekommission begrüsst diese neue Verordnung ausdrücklich. Sie nimmt zwei langjährige Forderungen der Kantone auf, nämlich gegen nicht (mehr) Quarantäneorganismen lokal oder regional koordinierte Massnahmen ergreifen zu können, um deren Ausbreitung zu bremsen und nennt dazu die wichtigsten Massnahmen. Sodann die Forderung der Kantone zur Bekämpfung solcher Schadorganismen auf die Methoden der biologischen Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Einsatzes von Antagonisten zurückgreifen zu können.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8	<p>Antrag: neu</p> <p><u>1 Die Kantone können dem Bundesrat Schadorganismen und die koordinierte Bekämpfung zur Aufnahme in oder zur Streichung aus Anhang 1 beantragen.</u></p> <p>4<u>2</u> Die Kantone sind für die Umsetzung und die Kontrolle der koordinierten Bekämpfungsmassnahmen nach Anhang 1 zuständig.</p> <p>2<u>3</u> Sie überwachen die Freilassung der in Anhang 2 aufgeführten Organismen, die im Rahmen der klassischen biologischen Bekämpfung verwendet werden.</p>	<p>Vor der Festlegung koordinierter Bekämpfungsmassnahmen hört der Bundesrat die Kantone an. Ihnen muss aber ein Antragsrecht zukommen. Die Bekämpfung des Erdmandelgrases oder der Kirschessigfliege stünde heute an einem ganz anderen Ort, hätten die Kantone mit Unterstützung des Bundes das Konzept der regional koordinierten Bekämpfung umsetzen können. Die ersten Bemühungen reichen immerhin rund zehn Jahre zurück.</p>

WBF 01 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica, SR 910.181

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme der Standeskommission: Zustimmung

Begründung:

Mit der vorgesehenen Anpassung werden kritische Abweichungen zum EU-Öko-Recht verhindert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

WBF 02 Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung (PGesV-WBF-UVEK) / Ordonnance du DEFR et du DETEC relative à l'ordonnance sur la santé des végétaux (OSaVé-DEFR-DETEC) / Ordinanza del DEFR e del DATEC concernente l'ordinanza sulla salute dei vegetali (OSaIV-DEFR-DATEC), SR 916.201

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Generelle Stellungnahme der Standeskommission: Ablehnung
Begründung:

- Siehe dazu auch die Bemerkungen zu den Änderungen der PGesV und der neuen Verordnung über koordinierte Massnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen der Kulturpflanzen;
- Die Standeskommission fordert die Anhebung des Tagessatzes auch für Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz muss auf immer noch günstige Fr. 800.-- angehoben werden;
- Die Standeskommission fordert eine Anpassung der Fristen für die Einreichung von Gesuchen, so dass sie mit dem Arbeitsablauf übereinstimmen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 21 Abs. 2	<p>Antrag: ändern</p> <p>Im Sinne dieser Verordnung sind:</p> <p>2 Als Personalkosten einschliesslich Spesen und Auslagen werden anerkannt:</p> <p>a. für Kantone und Gemeinden, ein Tagesansatz von 520 <u>800</u> Franken;</p>	Die Standeskommission fordert die Anhebung des Tagessatzes auch für Personal der Gemeinden und des Kantons. Der Tagessatz muss auf immer noch günstige Fr. 800.-- angehoben werden.
Art. 22	<p>Antrag: ändern</p> <p>1 Gesuche um Abgeltungen für Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die Massnahmen durchgeführt wurden.</p>	Es ist notwendig, Überwachungsmassnahmen und Bekämpfungsmassnahmen getrennt zu behandeln. Denn letztere können länger dauern (siehe Beispiel Japankäfer).

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<u>1^{bis} (neu) Gesuche um Abgeltungen für Bekämpfungsmassnahmen sind bis spätestens Ende März des Jahres einzureichen, das auf das Jahr folgt, in dem die bekämpfungsmassnahmen abgeschlossen wurden.</u>	

